

Öffentliche Bekanntmachung

Die vom Kreis Düren beauftragte Dürener Deponiegesellschaft mbH (kurz: DDG) betreibt in Hürtgenwald-Horm die „Deponie Horm“.

Mit Schreiben vom 07.07.2025 hat der Kreis Düren die Anpassung des Plangenehmigungsbescheides vom 23.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, beantragt. Antragsgegenstand ist die Streichung mehrerer Nebenbestimmungen, die zwischenzeitlich erfüllt worden sind. Diese beziehen sich auf die Herstellung eines Grundwassersicherungsbauwerkes, auf den Verschluss eines Nebenstollens sowie auf die endgültige Einstellung der Mischwasserrückführung in den Altmüllkörper und auf die Planung der Oberflächenabdichtung samt Rekultivierung. Darüber hinaus ist die Streichung einer weiteren Nebenbestimmung hinsichtlich der Verpflichtung des Kreises Düren zur Absenkung des Grundwasserspiegels in der Ortslage Düren-Kufferath beantragt. Ferner soll das bereits mit Zustimmungsschreiben vom 08.01.2020 zugelassene, derzeit gültige Grundwasser- und Sickerwassermonitoring-Programm in die Deponiegenehmigung mitaufgenommen werden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG war zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den o.g. beantragten Maßnahmen hauptsächlich um redaktionelle Anpassungen handelt, oder um Maßnahmen, die bezüglich des Deponiebetriebs ohne merkliche Veränderungen einhergehen und nicht von zusätzlichen Emissionen auszugehen ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 14.08.2025
Im Auftrag
gez. Christoph Manuel Weick